

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT250198-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Müller

Beschluss vom 24. Oktober 2025

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

1. **Kanton Thurgau,**
2. **Politische Gemeinde B.**_____,
3. **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde B.**_____,
4. **Primarschule B.**_____,
5. **Sekundarschule B.**_____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

1, 2, 3, 4, 5 vertreten durch Steueramt der Stadt B._____,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 1. Oktober 2025 (EB251090-L)**

Nach Einsicht in die Beschwerde der Gesuchsgegnerin vom 15. Oktober 2025 (Datum Poststempel: 16. Oktober 2025), mit der sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersucht und die folgenden Anträge stellt (Urk. 6 S. 2):

- "1. *Der Entscheid vom 1. Oktober 2025 sei aufzuheben.*
2. *Die Ermessensveranlagung für das Steuerjahr 2023 sei zu revidieren und auf Basis der tatsächlichen Einkommensnachweise neu zu berechnen.*
3. *Das Betreibungsverfahren Nr. 1 sei bis zur rechtskräftigen Klärung zu sistieren.*
4. *Es seien keine weiteren Kosten oder Gebühren zu meinen Lasten zu erheben."*

in der Erwägung,

dass zur Ergreifung einer Beschwerde nur legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid formell und materiell beschwert ist (OGer ZH PF210021 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.1 m.w.H.),

dass die Vorinstanz mit dem angefochtenen Urteil vom 1. Oktober 2025 das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchsteller abwies und diesen die Entscheidgebühr unter solidarischer Haftung auferlegte (Urk. 4 S. 3 Dispositivziffer 1 und 2 = Urk. 7 S. 3 Dispositivziffer 1 und 2),

dass die Gesuchsgegnerin durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert ist, zumal die Vorinstanz erwog, dass das Rechtsöffnungsgesuch wegen der fehlenden Gläubigeridentität abzuweisen sei, und sie das Urteil auch dem zuständigen Betreibungsamt zustellte (Urk. 7 Dispositivziffer 3), wodurch die Notwendigkeit entfällt, das Betreibungsverfahren – wie von der Gesuchsgegnerin beantragt – zu sistieren,

dass die Rügen der Gesuchsgegnerin im Übrigen materieller Natur sind und sich auf die Steuerveranlagungsverfügung beziehen, welche vom Rechtsöffnungsgesicht nicht materiell überprüft werden kann (vgl. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 2a),

dass es nicht in die Zuständigkeit der entscheidenden Kammer fällt, über die Revision der Steuerveranlagungsverfügung zu entscheiden,

dass auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 2 lit a ZPO, der auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet; BGer 5D_14/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 4.3.1),

dass die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die Entscheidgebühr unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 7'076.10 (vgl. Urk. 8/1) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.– festzusetzen ist,

dass der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist,

wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller je unter Beilage der Kopien von Urk. 6-8/6, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 7'076.10. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 24. Oktober 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Müller

versandt am:

Im